

# RS OGH 1962/4/3 4Ob24/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1962

## Norm

AngG §27 Z4 E4e

## Rechtssatz

Dieser Entlassungsgrund ist dann gegeben, wenn sich der Angestellte beharrlich weigert, die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten. Wird eine gewöhnlich auf 12 Sprengel aufgeteilte, von 12 Angestellten geleistete Arbeit vorübergehend - wegen Urlaubes eines dieser Angestellten - auf 11 Sprengel und damit auf 11 Angestellte aufgeteilt, dann kann die durch die Umstände bedingte geringfügige und vorübergehende Mehrbelastung von nicht einmal 5 Prozent nicht als unangemessen angesehen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 24/62  
Entscheidungstext OGH 03.04.1962 4 Ob 24/62  
Veröff: EvBl 1962/374 S 464 = SozM IA/d,497 = Arb 7543

## Schlagworte

SW: wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Angemessenheit, Unangemessenheit, Beharrlichkeit, Weigerung, Dienstverweigerung, Arbeitsverweigerung, Verweigerung, Dienstleistung, Arbeitsleistung, Pflichtenvernachlässigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0029719

## Dokumentnummer

JJR\_19620403\_OGH0002\_0040OB00024\_6200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>